

Wie definiert das Waffengesetz erlaubnisfreie Waffen?

Nach [Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 WaffG](#) gilt der erlaubnisfreie Erwerb und Besitz für folgende Waffenarten:

- Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die ein „F-im-Fünfeck“-Zeichen tragen
 - [Hiervon ausgenommen sind Druckluftwaffen](#), die nach ihrer Beschaffenheit in Bezug auf Geschosse mit einer Länge von mehr als 30 mm mehrschüssig sind und welche die Bestätigung zum Aufbringen des F-Kennzeichens durch die PTB nach dem 24. Juli 2025 erhalten haben bzw. die nach diesem Datum durch ein Beschussamt mit dem F-Zeichen gekennzeichnet werden.
- Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden (im Folgenden kurz Druckluft-Waffen), die vor dem 1. Januar 1970 in den alten Bundesländern oder vor dem 2. April 1991 in der DDR hergestellt und entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen in den Handel gebracht worden sind. Bei diesen Waffen gibt es keine Begrenzung der Geschossenergie
- Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen), mit PTB-Zeichen oder mit einer EU-Zulassung. Letztere ist jedoch aufgrund der i.d.R. unvollständigen Kennzeichnung problematisch.
- einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), Schusswaffen mit Lunten-, Funken- oder Zündnadelzündung, deren Modell jeweils vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist (Ausnahme: Die Pistole „Tingle“ ist hiervon **nicht** erfasst)
- Armbrüste
- Kartuschenmunition für die nach [Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5](#) abgeänderten Schusswaffen (Salutwaffen) sowie für Schussapparate (z. B. Bolzenschussgerät) nach [§ 7 des Beschussgesetzes](#);

Waffenrechtlich gelten diese Waffen als „von der Erlaubnispflicht freigestellt“.

Ab welchem Alter dürfen erlaubnisfreie Waffen erworben werden?

Auch für erlaubnisfreie Waffen gilt [§ 2 Abs. 1 WaffG](#), sodass der Erwerb und Besitz grundsätzlich erst ab 18 Jahren erlaubt ist. Auf dem Schießstand ist der Erwerb in Form des kurzfristigen Schießens auf dem Schießstand für Druckluft-Waffen nach [§ 27 Abs. 3 WaffG](#) bereits ab 12 Jahren unter Aufsicht des zur Aufsicht berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen gestattet, sofern die vorherige schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegt.

Wie müssen erlaubnisfreie Waffen aufbewahrt werden?

Für die Aufbewahrung erlaubnisfreier Waffen gilt [§ 36 WaffG](#) i.V.m. [§ 13 Abs. 2 Nr. 1 AWaffV](#). Für die Aufbewahrung ist damit mindestens ein verschlossenes Behältnis zu nutzen, das den Zugriff Unbefugter verhindert. Die Waffen sind stets ungeladen aufzubewahren. Eine getrennte Aufbewahrung von Druckluft-Waffen und Geschossen ist nicht notwendig. Die getrennte Aufbewahrung von SRS-Waffen und der dazugehörigen Munition ist hingegen vorgeschrieben.

Dürfen erlaubnisfreie Waffen außerhalb der eigenen Wohnung oder befriedeten Besitztums geführt werden?

SRS-Waffen dürfen nach [Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 Nr. 2 WaffG](#) mit einem Kleinen Waffenschein nach [§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG](#) geführt werden. Das Führen einer SRS-Waffe im

Merkblatt erlaubnisfreie Waffen



öffentlichen Raum ohne Kleinen Waffenschein stellt – auch an Silvester – eine Straftat ([§ 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG](#)) dar.

Ausnahmen bestehen bei öffentlichen Veranstaltungen, im Personennah- und Fernverkehr sowie in Waffenverbotszonen ([§ 42 WaffG](#)). Zum Führen von erlaubnisfreien Druckluftwaffen ist ein Waffenschein nach [§ 10 Abs. 4 Satz 1 WaffG](#) (i.V.m. [§ 42a Abs. 1 Nr. 1 WaffG](#)) nötig.

Wie ist eine erlaubnisfreie Waffe zu transportieren?

Der Transport darf nur zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck erfolgen, also z.B. zum Schießstand oder zum Büchsenmacher. Der Transport hat ungeladen in einem verschlossenen Behälter zu erfolgen.

Was sind wesentliche Waffenteile einer erlaubnisfreien Waffe?

Wesentliche Waffenteile sind den Waffen gleichgestellt, für die sie bestimmt sind. Alle erlaubnisfreien Waffen (außer Armbrüste) haben als wesentliches Waffenteil mindestens einen Lauf ([Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.1.1 WaffG](#)). Bei vielen erlaubnisfreien Waffen ist zudem die Antriebsvorrichtung wesentliches Waffenteil, sofern diese fest mit der Schusswaffe verbunden ist ([Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.1.5 WaffG](#)).

Auskunfts berechtigte Stelle in Bezug auf die verbauten wesentlichen Waffenteile ist das BKA. Sollten Zweifel bestehen, welche Teile wesentlich sind, ist eine entsprechende Anfrage zu stellen.

Was ist eine Bauartzulassung für Druckluftwaffen?

Erlaubnisfreie Druckluftwaffen benötigen eine Zulassung nach [§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BeschG](#).

Zuständige Stelle für diese sogenannte Bauartzulassung ist die Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) bzw. bei Einzelstücken das Beschussamt.

Geprüft wird hierbei, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird. Nur nach der Genehmigung zum Aufbringen des „F-im-Fünfeck“-Zeichen dürfen Druckluftwaffen in Deutschland ohne waffenrechtliche Erlaubnis besessen bzw. auch ohne Verbringungs erlaubnis eingeführt werden.

Alle Waffen, für die eine Bauartzulassung erteilt wurde, sind in der [Liste der PTB](#) zu finden.

Was bedeutet die Bauartzulassung hinsichtlich des Umbaus von erlaubnisfreien Waffen?

Die Bauartzulassung von Druckluftwaffen hat weitreichende Auswirkungen im Hinblick auf technische Veränderungen, da die Zulassung für eine ganz bestimmte Bauart erteilt wird. Sie bezieht sich also auf die technische Ausführung, einschließlich Komponenten wie Ventil, Lauf, Abzugssystem oder Energieabgabe.

Wird eine erlaubnisfreie Druckluftwaffe in wesentlichen Teilen verändert, erlischt die Bauartzulassung und zwar unabhängig davon, ob die Energiegrenze weiterhin eingehalten wird. Bereits der Austausch des Laufs, der Einbau eines anderen Ventils oder die Veränderung des Antriebs kann dazu führen, dass die Waffe rechtlich nicht mehr als erlaubnisfrei gilt. In solchen Fällen wird sie zu einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe, für deren Besitz eine waffenrechtliche Erlaubnis – also eine Waffenbesitzkarte – erforderlich ist.

Wer also eine bauartzugelassene Waffe ohne entsprechende Erlaubnis umbaut oder verändert, läuft Gefahr, sich strafbar zu machen. Auch scheinbar harmlose Modifikationen oder Reparaturen können problematisch sein, wenn sie dazu führen, dass die Waffe nicht mehr exakt dem zugelassenen Zustand entspricht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten: Eine Druckluftwaffe mit PTB-Zulassung darf nur in ihrer originalen Bauart verwendet werden – jeder Eingriff in das System kann rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Merkblatt erlaubnisfreie Waffen



Wer darf erlaubnisfreie Waffen umbauen oder verändern?

Auch bei erlaubnisfreien Waffen setzt der Austausch wesentlicher Waffenteile eine Herstellungserlaubnis nach [§ 21 Abs. 1 WaffG](#) voraus. Auch Änderungen, die sich auf die Bauartzulassung auswirken, führen zur Neuherstellung einer erlaubnispflichtigen Waffe und bedürfen daher einer Herstellungserlaubnis. Der Umbau ohne entsprechende Genehmigung ist strafbar.

Wo darf mit erlaubnisfreien Waffen geschossen werden?

Mit erlaubnisfreien Waffen darf auf einer zugelassenen Schießstätte geschossen werden ([§ 12 Abs. 4 Satz 1 WaffG](#)). Das Schießen erlaubnisfreien Druckluftwaffen sowie mit SRS-Waffen ist zudem durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum möglich, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können ([§ 12 Abs. 4 Nr. 1 WaffG](#)). Beim Schießen mit SRS-Waffen sind dabei zusätzlich Lärmschutznormen zu beachten.

Um an Silvester pyrotechnische Munition auf offener Straße (im öffentlichen Raum) verschießen zu dürfen, ist eine Schießerlaubnis nach [§ 10 Abs. 5 WaffG](#) nötig, ansonsten stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach [§ 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG](#) dar.

Was gilt hinsichtlich des Verbringens und der Mitnahme erlaubnisfreier Waffen?

Nach [Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 7 WaffG](#) können Druckluftwaffen mit F-im-Fünfeck sowie SRS-Waffen mit PTB-Kennzeichnung und zugelassene EU-SRS-Waffen erlaubnisfrei verbracht ([§ 29 WaffG](#)) und mitgenommen ([§ 32 WaffG](#)). Dies gilt ebenso für Armbrüste, einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung oder mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist.

Für Druckluft- und SRS-Waffen essentiell ist die entsprechende Kennzeichnung – also ein F-im-Fünfeck bzw. PTB-Zeichen oder die EU-Zulassung. Ist diese nicht vorhanden, handelt es sich um erlaubnispflichtige Waffen und damit einen erlaubnispflichtigen Verbringungsverfahren. Ebenso erlaubnispflichtig ist das Verbringen von Waffen, die in Bezug auf Geschosse mit einer Länge von mehr als 30 mm mehrschüssig sind, wenn diese die Zulassung für das F-Zeichen nach dem 24.07.2025 erhalten haben.